

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der mainstorconcept GmbH

Stand: 1.1.2005

## 1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote und mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie schließen abweichende Bedingungen des Käufers aus, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nachträgliche Vertragsänderungen erfolgen schriftlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsgültigen Unterschrift durch uns und durch den Käufer.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch für Nachbestellungen.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 2.2 Bei einem Auftrag bzw. bei einer Bestellung kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, durch unsere Lieferung bzw. Leistung zustande.
- 2.3 Wir sind berechtigt, Wechselkursschwankungen oder Preisänderungen durch den Hersteller oder Lieferanten auch nach Vertragsabschluss an den Käufer weiterzugeben.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Karlsruhe, unverpackt, unversichert, unverzollt und ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei Lieferung beziehungsweise Leistung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern.
- 3.3 Schecks oder Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen.
- 3.4 Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von uns anerkannt wird.

## 4 Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wird.
- 4.2 Ist für die Lieferung eine bestimmte Zeit oder bestimmte Frist vereinbart, beginnt diese mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Zahlung vor Lieferung.
- 4.3 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.
- 4.4 In Lieferverzug kommen wir nur dann, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist und die geschuldete Leistung fällig ist und uns der Käufer erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist, im Regelfall bei Hard- und Software mindestens 3 Wochen, - bei Dienstleistungen angemessen länger - gesetzt hat.
- 4.5 Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik, Aussperrung oder sonstige Fabrikationsunterbrechungen entbinden für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung und zwar auch dann, wenn Sie während eines bereits eingetretene Verzuges auftreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Vorlieferanten eintreten.

## 5 Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab Karlsruhe, ab Herstellerwerk oder ab Sitz des Distributors. Die Gefahr geht mit der Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person oder Einrichtung auf den Käufer über. Dieses gilt auch bei Verwendung unserer Transportmittel.
- 5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Käufers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dieses sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 5.4 Teillieferungen sind soweit zumutbar, zulässig und berechtigen uns zur Berechnung dieser Teillieferung.
- 5.5 Anlieferungskosten berechnen wir nach Aufwand.
- 5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen für den Annahmeverzug vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in den Annahmeverzug geraten ist.
- 5.7 Soweit wir im Vertrag verpflichtet sind, die gelieferte Leistung zu installieren, ist der Käufer verpflichtet, die Leistung bei technischer Betriebsbereitschaft, die nach Durchführung eines Probelaufes gegeben ist, abzunehmen. Nutzt der Käufer den Liefergegenstand, gilt dieser ohne weiteres als abgenommen.

## 6 Gewährleistung und Sachmängel

- 6.1 Die Gewährleistung verjährt in 12 Monaten nach Gefahrenübergang bzw. nach Leistungserbringung. Gibt der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist, so gilt diese. Der Käufer ist zur unverzüglichen Prüfung der Leistung verpflichtet. Soweit fabrikneue Hardware oder Hardwarekomponenten Liefergegenstand sind, wird keine Gewähr dafür geleistet, dass der Hersteller nicht recycelte Teile verwendet. Auch für recycelte Teile wird Gewährleistung nach vorstehender Maßgabe übernommen.
- 6.2 Der Betrieb von Hardware setzt vertretbare Aufstellbedingungen voraus, die in den jeweiligen Betriebsanleitungen der Hersteller beschrieben sind. Für Systemstörungen, die durch Umweltbedingungen hervorgerufen werden, übernehmen wir keine Gewähr. Die vom Hersteller vorgeschriebenen elektrischen Anschlusswerte, zulässige Umgebungstemperaturen, relative Luftfeuchtigkeit, Feinstaubbedingungen oder sonstige den Betrieb beeinflussende Umweltfaktoren müssen vom Käufer eingehalten werden.
- 6.3 Die Mängelrüge ist vom Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge muss in nachvollziehbarer Form erfolgen. Ihr sind Angaben beizufügen, die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlich sind. Nehmen der Käufer oder sonstige Dritte Änderungen am Produkt vor, erlischt für uns jegliche Gewährleistung, es sei denn, der Käufer führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht wurden und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 6.4 Angaben in Dokumentationsmaterial gelten nicht als zugesicherte oder garantierte Eigenschaften.
- 6.5 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu erbringen oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der mainstorconcept GmbH

Stand: 1.1.2005

- 6.6 Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Für Nacherfüllungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Leistung und zwar nur bis zum Ablauf der für diese Leistung geltenden Gewährleistungsfrist.
- 6.7 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen.
- 6.9 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann eine Zahlung nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, an deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu bekommen.
- 6.10 Für Schadensersatzansprüche gilt die Ziffer 7, weitergehende oder andere als in dieser oder in Ziffer 7 geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### 7 Haftung

- 7.1 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadens – sind ausgeschlossen.
- 7.2 Hiervon ausgenommen sind:  
Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch 50.000€ begrenzt.  
Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.  
Schadensersatz wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens.
- 7.3 Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die durch zumutbare Maßnahmen, - insbesondere Programm- und Datensicherungen - hätten vermieden werden können.
- 7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- 8.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt.
- 8.3 Hat der Käufer vertragswidrig über die Vorbehaltsware verfügt, so tritt er bereits heute seine Forderungen in Höhe des von uns fakturierten Endbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer aus dieser Verfügung an uns ab.
- 8.4 Der Käufer wird uns unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffen Dritter unterrichten, damit wir Klage erheben können.

### 9 Ergänzende Bedingungen für Softwarelieferungen

- 9.1 Für die Lieferung von Software gelten die Lizenz-, Garantie- und Wartungsbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller.
- 9.2 Soweit nichts Abweichendes im Vertrag vereinbart ist, beinhaltet Softwarelieferungen keine Installationsunterstützung durch uns. Wünscht der Käufer eine Installationsunterstützung, wird diese gegen gesonderte Berechnung erbracht.

### 10 Ergänzende Bedingungen für Dienstleistungen

- 10.1 Der Käufer unterstützt uns bei der vertragsmäßig zu erbringenden Dienstleistung und schafft sämtliche Voraussetzungen sowie organisatorisch als auch technisch, die zur reibungslosen Erbringung der vereinbarten Dienstleistung erforderlich sind.
- 10.2 Bei Leistungen auf Manttagebasis entspricht ein Manttag 8 Stunden.
- 10.3 An Samstagen erheben wir einen Zuschlag von 25%, an Sonn- und Feiertagen einen Zuschlag von 50% auf den vereinbarten Stundensatz.
- 10.4 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, obliegen der Verantwortung des Käufers:  
die Datensicherungen und Datenmigrationen aller durch die Dienstleistungen betroffenen Systeme,  
gegebenenfalls notwendige Anpassungen bei Anwendungssoftwareprodukten,  
die Beschaffung von Lizenzberechtigungen gleich welcher Art, soweit die Lieferung der Softwareprodukte nicht Bestandteile des Vertrages sind.
- 10.5 Alle von uns erbrachten Leistungen, die über die Leistungsbeschreibung im Vertrag hinausgehen, werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- 10.6 Leistungen für Problembhebungen an nicht durch uns gelieferten Komponenten oder bei nicht durch uns durchgeführten Installationen werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- 10.7 Erbrachte Dienstleistungen werden nach Zeitabschnitten unserer Wahl fakturiert. Gleiches gilt für Leistungen in Aufträgen auf Festpreisbasis. Hier wird als Berechnungsbasis der nach unserem Ermessen bereits erbrachte Zeiteanteil abgerechnet.

### 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines mit uns geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.5 Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine sinnvolle Regelung ergibt.